

Verordnung
über das
Halten von Hunden in der Gemeinde Haibach
(Hundehaltungsverordnung)
vom 25. Juli 2013

Die Gemeinde Haibach erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (BayRS II, S. 241) folgende Verordnung:

§ 1
Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert, sowie
 - f) Jagdhunde während ihres Einsatzes.
- (4) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, in folgenden Bereichen freier Auslauf gewährt werden: Auf öffentlichen Wegen außerhalb der geschlossenen Ortschaften mit Ausnahme des Donau-Regen-Radwanderweges (s. „rote“ Darstellung in Lageplan Anlage 1) und des Pfarrerbergweges (s. „rote“ Darstellung in Lageplan Anlage 2).

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber.S.583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3

Ausschluss der Mitführung von Hunden

Im Bereich der Kinderspielplätze ist das Mitführen von Hunden im Sinne des § 1 dieser Verordnung insgesamt verboten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10. September 1993 außer Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Haibach, 25.07.2013
Gemeinde Haibach

Alois Rainer
1. Bürgermeister

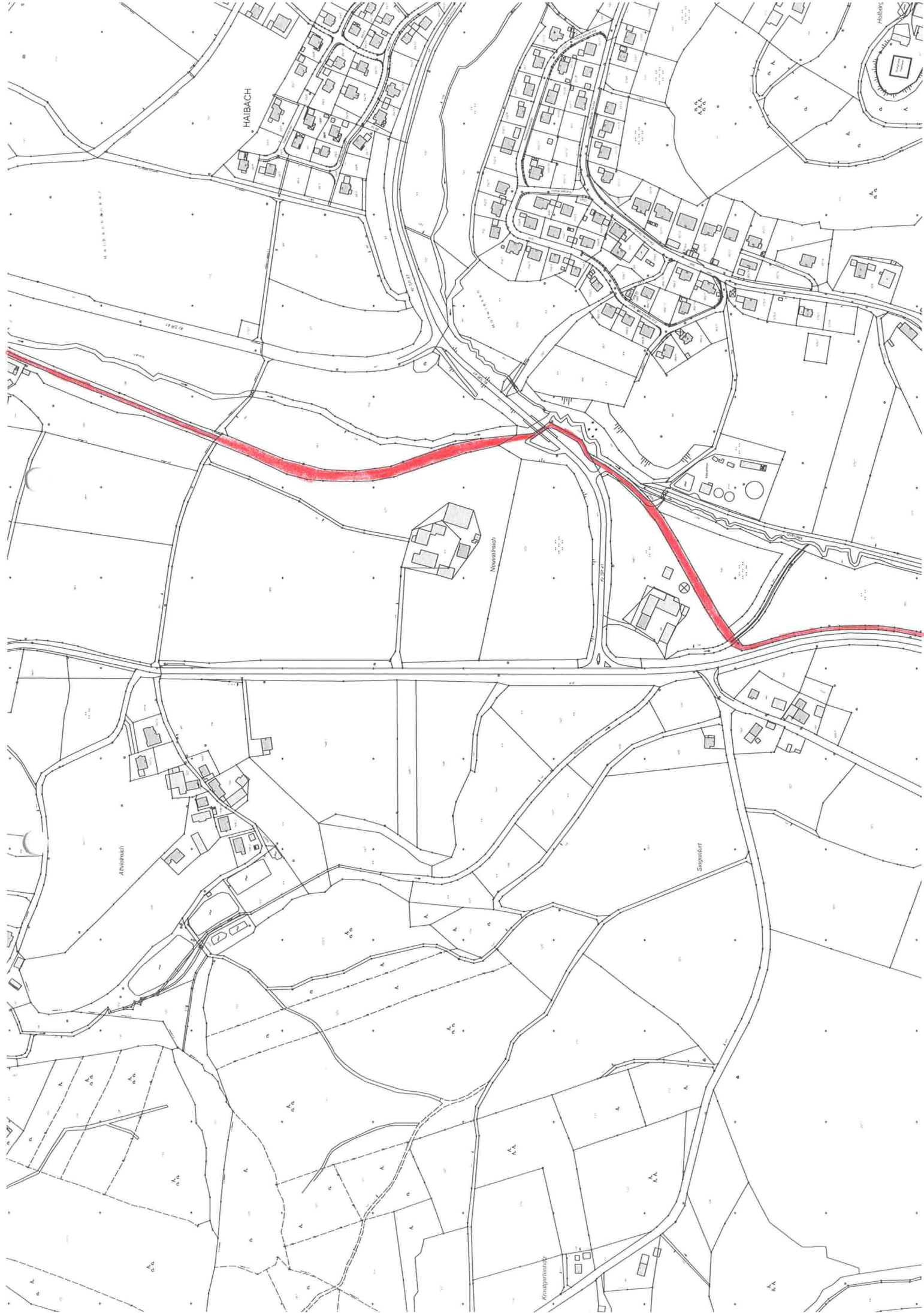


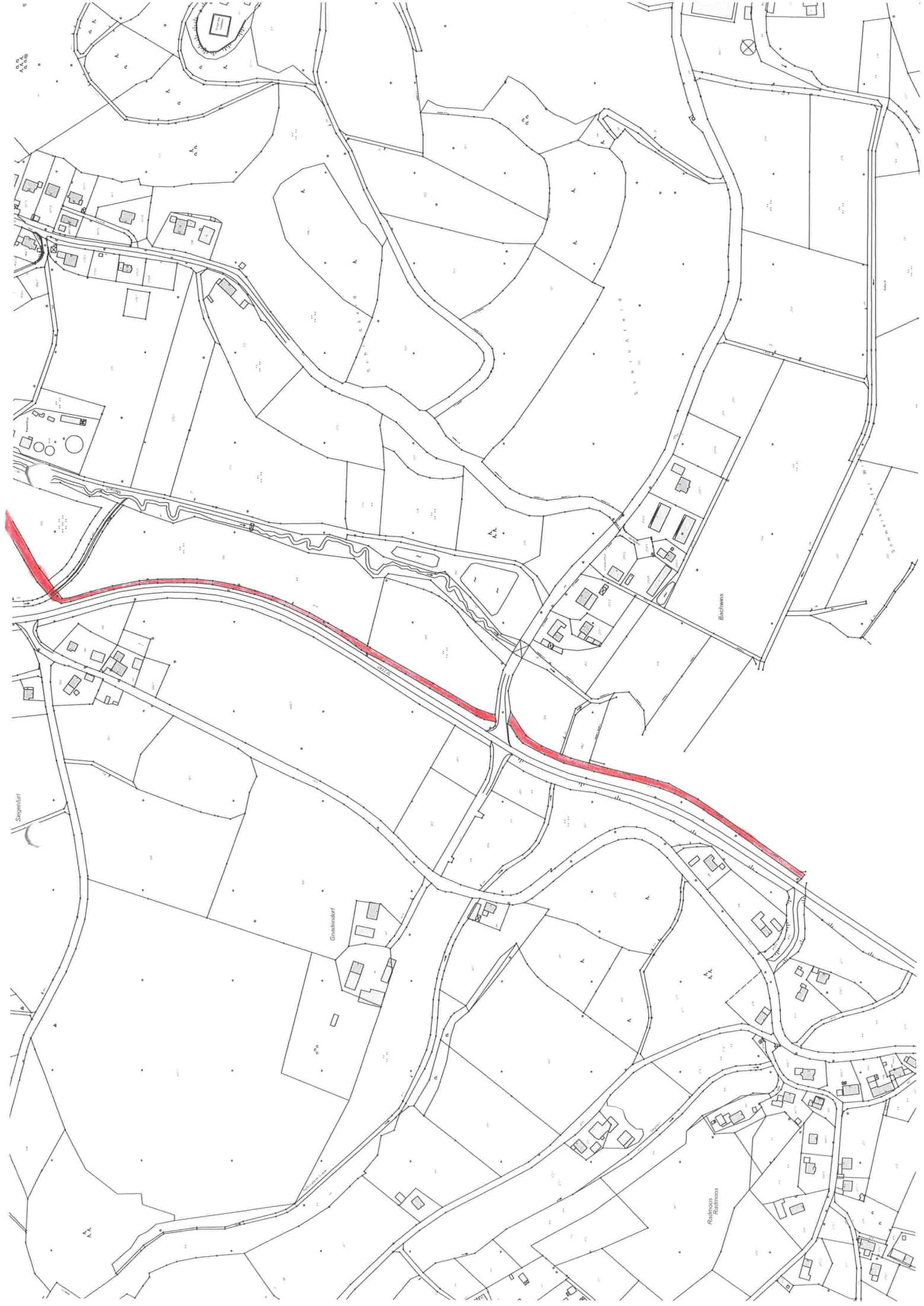


Anlage 1
zur Hunde-
haltungsver-
ordnung vom
25.07.2013









Anlage 2
zur Hundehaltungsverordnung vom 25.07.2013

